

VORSORGE aktuell

Ausgabe September 2024

Nur 30 Prozent haben ein Testament

Laut einer Umfrage des Allensbach-Instituts haben in Deutschland gerade einmal 30 Prozent der Bürgerinnen und Bürger ein Testament verfasst. Das ist umso erstaunlicher, weil ein Großteil der Bevölkerung glaubt, dass es wichtig ist, seinen letzten Willen festzuhalten. Studien zufolge führt etwa jeder zehnte Erbfall in Deutschland zu einem Rechtsstreit. Viele Erbstreitigkeiten entstehen, weil das Testament unklar formuliert ist oder die Erben unzufrieden mit der Verteilung sind. Umso wichtiger ist es, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen.

Digitalen Nachlass bedenken

Es ist ein neuer Aspekt, den viele noch nicht im Blick haben: der digitale Nachlass. Nahezu jeder hat heute ein E-Mail-Konto. Hinzu kommen Login-Daten zu Onlinekonten auf Einkaufs- und Buchungsportalen oder auch Profile in sozialen Medien. Doch was geschieht mit diesen Daten, wenn der Eigentümer stirbt? Ohne klare Regelungen kann es für die Erben ein böses Erwachen geben. Denn dann kann es sein, dass die digital hinterlassenen Daten für sie unerreichbar bleiben. Der digitale Nachlass sollte daher ebenso wie der materielle geregelt werden.

Jetzt bestellen: Ratgeber zum Testament

Die Erstellung eines Testaments und die Vorsorge für den Ernstfall haben viele Aspekte. Die Stiftung Universitätsmedizin hat die wichtigsten Informationen zu den drei Themen Testament, Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht in einem übersichtlichen Ratgeber zusammengefasst. Die Publikation mit dem Titel „Zukunft gestalten“ kann kostenfrei bei der Stiftung unter:

www.universitaetsmedizin.de
oder per Telefon unter
0201 723-3630 bestellt werden.



Schon ans Testament gedacht?

Der Tag des Testaments verdeutlicht Bedeutung einer umfassenden Vorsorge

Am 13. September ist der Tag des Testaments. Eine gute Gelegenheit, sich einmal mit diesem wichtigen Dokument zu befassen. Auch wenn es vielen schwerfällt.

Es ist so: Niemand beschäftigt sich gerne mit dem Ende seines Lebens. Daher wird der Gedanke an das Testament gerne geistig verdrängt. Dabei hat das Testament viel weniger mit dem Tod als mit dem Leben zu tun. Denn mit dem „letzten Willen“ lässt sich regeln, wie mit dem eigenen Nachlass umgegangen wird. Jedem Menschen liegen in seinem Leben Werte und Dinge am Herzen, für die er sich einsetzt und die ihm wichtig sind. Das Testament schafft die Möglichkeit, dass

diese Dinge fortgeführt werden und erhalten bleiben.

Um auf die Möglichkeit von Testamentsspenden hinzuweisen, haben gemeinnützige Organisationen den Tag des Testaments eingeführt. Er soll bewusst darauf hinweisen, dass das Testament eine Möglichkeit bietet, mit seinem Nachlass die Welt von Morgen ein Stück weit mitzugestalten. So können Erblasser genau entscheiden, wie sie ihre Erben bedenken wollen, aber auch, welche Institutionen, Organisationen oder weiteren Zwecke sie mit ihrem Nachlass unterstützen möchten.

Doch wie geht man die Erstellung eines Testaments am besten an?

Nach dem Entschluss, es zu verfassen, stellen sich viele Fragen. Immerhin handelt es sich bei einem Testament um ein juristisches Dokument. Winfried Bein, Vizepräsident a.D. des Amtsgerichts Essen, ist Experte in Sachen Erbrecht. Er hat sich mit der Stiftung Universitätsmedizin zu einem Gespräch getroffen, um über die wichtigsten Punkte zum Thema Testament zu sprechen. Er gibt einen Einblick, was beim Schreiben eines Testaments wichtig ist, wo es hinterlegt werden sollte und auch was geschieht, wenn man kein Testament verfasst. Alles zum Gespräch und zu seinen Ratschlägen lesen Sie auf **Seite 3**

Eine Entscheidung für das Leben



Das Ehepaar Jäger hat bereits zu Lebzeiten bewusst „Ja“ zum Leben gesagt und unter dem Dach der Stiftung Universitätsmedizin die „Axel und Kristina Jäger-Stiftung“ gegründet. Kristina Jäger ist im Jahr 2017, Axel Jäger im Jahr 2023 verstorben. Ihr Vermächtnis lebt in ihrer Stiftung weiter.

Jetzt streamen: Der MediStiftungsTalk

Der neue Podcast der Stiftung Universitätsmedizin

Hintergründe umfassend erklärt: In dem neuen Podcast „MediStiftungsTalk“ bittet die Stiftung Universitätsmedizin ausgewiesene Expertinnen und Experten zum Gespräch. In den rund einstündigen Episoden erfahren Sie Informatives und Wissenswertes rund um Ihre Gesundheit, Vorsorge oder philanthropisches Engagement – kurzweilig, spannend und umfassend. Zum Auftakt steht das „Testament“ im Fokus. Dr. Jorit Ness, Geschäfts-

führer der Stiftung Universitätsmedizin, spricht darin mit Winfried Bein, Vizepräsident a.D. des Amtsgerichts Essen. In lockerer Atmosphäre gehen sie beispielsweise auf Fragen ein, wie lange ein Testament gültig ist oder wie man mit dem eigenen Nachlass dauerhaft etwas Gutes tut.

Der Podcast ist auf den gängigen Plattformen wie Spotify sowie auf www.universitaetsmedizin.de verfügbar.



„Vorsorge trifft man für das Unerwartete“

Ein Beitrag von Prof. Dr. Ulrich Radtke,
Vorstandsvorsitzender der Stiftung Universitätsmedizin

Dank der erheblichen Fortschritte in der Medizin und eines zunehmenden Bewusstseins für eine gesunde Lebensweise liegt die durchschnittliche Lebenserwartung in Deutschland mittlerweile bei 78,2 Jahren für Männer und 83 Jahren für Frauen. Viele ältere Menschen bleiben bis ins hohe Alter aktiv. Gerade weil die meisten von uns gesund und fit sind, fällt es oft schwer, sich mit der Möglichkeit einer schweren Erkrankung auseinanderzusetzen.

Solange man gesund ist, erscheint das Leben geordnet und Gedanken an Krankheit oder das Lebensende treten in den Hintergrund. Allerdings kann beides unerwartet eintreten, etwa durch einen Unfall, eine plötzliche Erkrankung oder eine fortschreitende Demenz. In solchen Fällen ist es wichtig, vorgesorgt zu haben. In Deutschland gibt es mehrere rechtliche Möglichkeiten, um diese Vorsorge zu treffen.

Selbstbestimmung im Krankheitsfall

Die moderne Medizin kann in vielen Fällen Heilung oder Linderung ermöglichen. Es gibt jedoch Situationen, in denen medizinische Maßnahmen lediglich das Leiden ver-

längern. Daher ist es ratsam, frühzeitig festzulegen, welche medizinischen Maßnahmen im Ernstfall gewünscht sind und welche nicht. Jeder Mensch hat das Recht, selbst zu bestimmen, welche Behandlungen durchgeführt werden sollen. Um sicherzustellen, dass im Ernstfall der eigene Wille respektiert wird, sollte man diesen in einer Patientenverfügung dokumentieren.



Die richtige Vorsorge mithilfe von Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht stellt sicher, dass die Behandlung immer dem eigenen Willen folgt.

Seit 2009 ist die Verbindlichkeit des Patientenwillens gesetzlich geregelt und im Betreuungsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches verankert. Ärzte sind gesetzlich verpflichtet, der Verfügung in der entsprechenden Situation zu folgen. Da nicht jede Situation vorhersehbar ist, bieten Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung wichtige Ergänzungen. Diese Instrumente

stellen sicher, dass eine Person des Vertrauens den eigenen Willen äußern kann, wenn man selbst dazu nicht mehr in der Lage ist.

Regelung des Nachlasses

Es ist auch sinnvoll, rechtzeitig über den eigenen Nachlass nachzudenken. Viele Menschen vermeiden es, sich mit ihrem Testament auseinanderzusetzen. Dennoch ist ein Testament notwendig, um sicherzustellen, dass das eigene Vermögen nach den eigenen Vorstellungen verteilt wird. Mit einem Testament lassen sich Schwerpunkte und Zwecke für das eigene Vermächtnis festlegen. Die Stiftung Universitätsmedizin fördert beispielsweise innovative Projekte in der medizinischen Forschung und Versorgung. Wer diese Arbeit unterstützen und somit einen langfristigen Beitrag zu einer besseren medizinischen Forschung leisten möchte, könnte dies mit einer solchen Testamentspende erreichen.

Die Aufklärung über das Thema Vorsorge ist für die Stiftung Universitätsmedizin seit vielen Jahren ein großes Anliegen. Denn nur so kann sichergestellt werden, dass der Wille des Einzelnen respektiert wird – im Leben und darüber hinaus.

Volumen an Erbschaften unbekannt

Es gibt in Deutschland keine amtlichen Statistiken darüber, wie viel vererbt oder verschenkt wird. Das Statistische Bundesamt erfasst lediglich steuerlich veranlagte Fälle. Forscher haben im Rahmen einer von der Hans-Böckler-Stiftung geförderten Studie versucht, eine Einschätzung zu geben. Ihrer Prognose zufolge könnte das jährliche Volumen von Schenkungen und Erbschaften bis 2027 rund 400 Milliarden Euro pro Jahr betragen.

Testamentspenden populärer

Eine Umfrage der Gesellschaft für Konsumforschung GfK hat gezeigt, dass rund zehn Prozent der Deutschen über 55 Jahren eine gemeinnützige Organisation in ihrem Testament berücksichtigen wollen. Das verdeutlicht, dass immer mehr Menschen den Wert einer Testamentspende erkennen und mit ihrer Erbschaft etwas Gutes bewirken wollen.

Patienten nutzen Verfügungen

Rund zehn Millionen Menschen haben in Deutschland inzwischen eine Patientenverfügung. Die Bekanntheit dieser Möglichkeit zur Selbstbestimmung nimmt demnach zu.

Impressum

Vorsorge Aktuell

Eine Veröffentlichung der Stiftung Universitätsmedizin Essen
Herausgeber: Dr. Jorit Ness (V.i.S.d.P.), Hufelandstr. 55, 45147 Essen, Tel. 0201 / 723-4699
Redaktion: Christoph Lindemann, Carina Helfers • Gestaltung: xaja.design/Alexa Jäkel
Druck: FUNKE NRW Druckzentrum GmbH, Hohensyburgstr. 67, 58099 Hagen

Wir suchen einen Buchhalter (m/w/d)

für die Finanzbuchhaltung der Stiftung Universitätsmedizin.

Weitere Informationen:



universitaetsmedizin.de



„Mit einem Testament schaffen Sie Klarheit für Ihre Verwandten“

Tipps zum Thema Testament von Erbrecht-Experte Winfried Bein

Mit einem Testament lässt sich der eigene Nachlass rechtzeitig und nach den persönlichen Vorstellungen regeln. Dies kann unter anderem Erbstreitigkeiten vermeiden, wenn Sie ein paar hilfreiche Hinweise beachten.

Handelt man wirklich im Sinne des Verstorbenen? Diese Frage kann für die Hinterbliebenen quälend sein. Darüber hinaus kann ein Erbe auch zu Streit in der Verwandtschaft führen. „Mit einem Testament schafft man vor allem Klarheit für die Erben“, erklärt Erbrecht-Experte Winfried Bein, Vizepräsident a.D. des Amtsgerichts Essen. „Man kann seinen Nachlass nach seinen eigenen Wünschen gestalten und dabei auch steuerliche Gestaltungsräume nutzen.“ Liegt kein Testament vor, greift die gesetzliche Erbfolge, wie sie im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt ist. In einer bestimmten Reihenfolge, den so genannten Ordnungen, berücksichtigt die gesetzliche Erbfolge nur Blutsverwandte, Adoptivkinder und den Ehegatten beziehungsweise eingetragenen Lebenspartner. „Das muss nicht schlecht sein“, sagt Winfried Bein. „Wenn man allerdings von den vorgegebenen Ordnungen abweichen möchte, führt kein Weg an

einem Testament vorbei.“ Und noch ein weiterer Aspekt sei zu bedenken: „Gibt es zum Zeitpunkt des Erbfalls keine Angehörigen, erbt der Staat“, so Bein. Wer also selbst bestimmen möchte, was mit seinem Nachlass geschieht, sollte für klare Verhältnisse sorgen.

Wie verfasst man ein Testament?

Doch so allgegenwärtig der Begriff auch ist – nach dem Entschluss, ein Testament zu verfassen, stellt sich eine ganz praktische Frage: Wie muss ein solches Dokument eigentlich aufgebaut sein, damit es Gültigkeit hat? „Das ist im Grunde ganz leicht“, erklärt Winfried Bein. „Das handschriftliche Testament bietet die einfachste Möglichkeit, seinen letzten Willen festzuhalten.“ Der Verfasser schreibt seinen Willen bei dieser Form auf. Das handschriftliche Testament bedarf dann lediglich noch der Nennung des Orts und des Datums der Erstellung sowie der eigenhändigen Unterschrift mit Vor- und Zuname. Anschließend ist es rechtsgültig. Bein: „Wichtig ist dabei allerdings zu beachten, dass das ganze Dokument – wie der Name bereits sagt – handschriftlich verfasst sein muss. Ein getippter Text, der ausgedruckt und lediglich unterschrieben wird, ist in



Das gesamte Gespräch mit Erbrecht-Experte Winfried Bein umfasst noch zahlreiche weitere Aspekte, unter anderem zu steuerlichen Regelungen, Pflichtteils-Ansprüchen und Möglichkeiten der Testamentsspende. Im Podcast MediStiftungsTalk kommen Sie in den vollständigen Genuss des Expertenwissens. Danach sind Sie gut gerüstet für das Aufsetzen Ihres eigenen Testaments! Sie finden den Podcast auf der Website der Stiftung Universitätsmedizin www.universitaetsmedizin.de sowie unter dem Begriff „MediStiftungsTalk“ bei bekannten Podcast-Anbietern, wie z.B. Spotify.

diesem Fall nicht gültig.“ Eine Alternative zum handschriftlichen Testament bietet das notarielle Testament. In diesem Fall wird es in Zusammenarbeit mit einem Notar verfasst und durch diesen beurkundet. „Gerade bei komplizierten Erbangelegenheiten, komplexen Vermögensverhältnissen und potenziellen Erbstreitigkeiten ist dieser juristische Beistand sehr sinnvoll“, erklärt Winfried Bein. Denn entscheidend ist bei jedem Testament – ob handschriftlich oder notariell – dass der Wille des Verfassers eindeutig zum Ausdruck kommt.

Wo sollte man das Testament aufbewahren?

Damit dem letzten Willen im Erbfall auch tatsächlich entsprochen wird, muss er natürlich bekannt

sein. Daher sollte bei einem handschriftlichen Testament zumindest eine Vertrauensperson wissen, wo der Verfasser es aufbewahrt. Selbstverständlich kann auch die Vertrauensperson die Aufgabe des Aufbewahrens übernehmen. „Die sicherste Lösung ist allerdings, das Testament gegen eine Gebühr beim zuständigen Amtsgericht aufbewahren zu lassen. Es kann dann zusätzlich im zentralen Testamentsregister registriert werden“, rät Winfried Bein. „Ein notarielles Testament wird generell beim Amtsgericht aufbewahrt.“ Dass man sich durch eine solche Aufbewahrung zu sehr festlegt, muss dabei niemand befürchten. Bein: „Ein Einzeltestament ist immer nur so lange gültig, bis ein neues verfasst wird. Man hat jederzeit die Möglichkeit, seinen letzten Willen zu ändern. Das Testament mit dem jüngsten Datum ist das gültige.“

	Handschriftliches Testament	Notarielles Testament
Wer?	Jeder ab 18 Jahren	Jeder ab 16 Jahren (auch Betreute nach § 1896 BGB)
Wie?	alles eigenhändig handschriftlich mit Unterschrift (Vor- und Nachnamen) sowie Ort und Datum der Niederschrift	durch den Notar mit Unterschrift des Erblassers, auch Übergabe eines selbstgefertigten Testaments mit Prüfung durch den Notar
Wo?	durch den Erblasser, einen Vertrauten, oder amtliche Verwahrung beim Amtsgericht gegen Hinterlegungsschein	amtliche Verwahrung beim Amtsgericht
Widerruf?	durch Vernichtung oder Erstellung eines neuen Testaments	Rücknahme aus der amtlichen Verwahrung gilt als Widerruf

Wer erbt was

Erbfolge und Pflichtteile

Durch das Verfassen eines Testaments lässt sich der eigene Nachlass gestalten. Wird darauf verzichtet, tritt die gesetzliche Erbfolgeregelung in Kraft. Auch mit Testament gibt es gewisse Pflichtteile, die Angehörige erben.

Die gesetzliche Erbfolge wird im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Erbberechtigt sind Ehe- oder eingetragene Lebenspartner/-innen sowie Blutsverwandte und Adoptivkinder. Auch wenn der Erblasser mehrere nahe Verwandte hinterlässt, werden nicht alle erben. Durch die gesetzliche Erbfolge werden sie in Gruppen unterschiedlicher Bedeutung eingeteilt, die sogenannten Ordnungen. Die Reihenfolge der Erbberechtigten richtet sich nach dem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser: Verwandte erster Ordnung sind direkte Abkömmlinge des Erblassers, also Kinder und nachrangig Enkel und Urenkel. Verwandte zweiter Ordnung sind die Eltern des Erblassers und nachrangig Geschwister und deren Abkömmlinge, also Neffen und Nichten. Verwandte dritter Ordnung sind die Großeltern des Erblassers, nachrangig Onkel und Tanten sowie deren Abkömmlinge, also Cousins und Cousinen. Verwandte vierter Ordnung sind die Urgroßeltern des Erblassers und nachrangig deren Abkömmlinge.

Die Rangfolge der Ordnungen ist wichtig, da Verwandte einer vorhergehenden Ordnung prinzipiell die einer nachfolgenden ausschließen. Es erben immer nur die nächsten Verwandten. Verwandte der zweiten oder dritten Ordnung erben somit nicht, wenn ein Verwandter

der ersten Ordnung vorhanden ist. So schließt beispielsweise ein Kind des Erblassers dessen Eltern als Erben aus. Auch innerhalb einer Ordnung gibt es Hierarchien: Nähere Verwandte, wie beispielsweise Kinder, lassen ihre Abkömmlinge, also die Enkel des Erblassers, von der Erbfolge unberücksichtigt.

Ehepartner erben auf jeden Fall

In jedem Fall erben hinterbliebene Ehepartner, die außerhalb dieser Ordnungen stehen, da sie nicht als Verwandte des Erblassers gelten. Der Erbanteil des Ehegatten hängt zum einen davon ab, welche Verwandten neben ihm erbberechtigt sind, und zum anderen vom ehelichen Güterstand. Haben die Eheleute in einer Zugewinnngemeinschaft (dieser gesetzliche Zustand gilt, solange kein anderer durch einen Ehevertrag festgelegt wurde) gelebt, erbt der hinterbliebene Ehepartner 50% des Vermögens. In einer kinderlosen Ehe sind es sogar 75%, der Rest fällt den Erben zweiter Ordnung zu. Vollständig geht das Erbe in dem Fall an den Ehepartner, wenn keine Erben erster und zweiter Ordnung sowie keine Großeltern vorhanden sind. Wurde – etwa in einem Ehevertrag – Gütertrennung vereinbart, erbt der Partner gleichberechtigt neben den Kindern. Das heißt: Bei einem Kind 50%, bei zwei Kindern 33,3%, bei drei Kindern 25% etc.

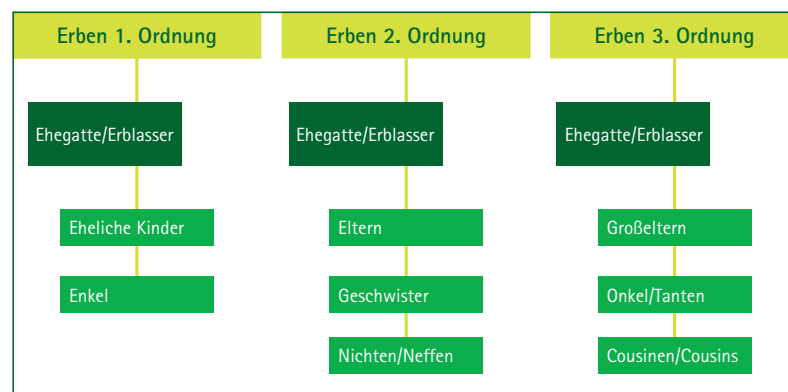
Pflichtteile müssen eingehalten werden

Mit einem Testament kann der Erblasser über sein Vermögen grundsätzlich frei verfügen. Allerdings

gibt es Pflichtteile, auf die Ehepartner, Kinder und – wenn es keine Kinder gibt – die Eltern Anspruch haben. Enkel erhalten nur dann einen Pflichtteil, wenn der Elternteil, der vom Erblasser abstammt, ebenfalls verstorben ist. Der Pflichtteil kann nur durch einen notariellen Erbverzicht oder einen außerordentlichen Härtefall unbeachtet bleiben. Die Höhe des Pflichtteils

entspricht der Hälfte dessen, was der Erbe ohne Testament als gesetzlichen Erbteil bekommt.

Abgesehen von diesem Pflichtteil gibt es keine weiteren Einschränkungen für ein Testament.



Der Staat erbt mit

Die Erbschaftssteuer

In dem Moment, wenn etwas vererbt wird, fällt Erbschaftssteuer an. Wenn der Wert der erhaltenen Vermögensteile die sogenannten Freibeträge übersteigt, müssen die Erben sie versteuern. Somit geht auch stets ein Teil des Nachlasses an den Staat. Die Erben werden dafür in Steuerklassen eingeteilt, die sich nach dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erblasser und Erben richten. Je enger der Verwandtschaftsgrad, umso niedriger ist der Steuersatz und umso höher ist der persönliche Steuerfreibetrag. Ehepartner und Kinder erhalten im Erb-

fall unter Umständen zudem zusätzliche, besondere Versorgungsfreibeträge, die ebenfalls im Rahmen der Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage abgezogen werden können. Die Höhe des Steuersatzes ergibt sich aus der Steuerklasse der Erben sowie aus der Höhe der Erbschaft.

Gemeinnützige Organisationen, wie die Stiftung Universitätsmedizin, sind übrigens vollständig von der Erbschaftssteuer befreit, wodurch Nachlässe hier dem gewünschten Zweck ohne Abzüge zugutekommen.

Angeboten wie der Reittherapie kommen Testamentsspenden ohne steuerliche Abzüge zugute, da die Stiftung Universitätsmedizin als gemeinnützige Organisation von der Erbschaftssteuer befreit ist



Vorsorgen für den Fall der Fälle

Testament und Erbschaft sind Themen, die sich auf den Nachlass beziehen.

Doch auch zu Lebzeiten kann es bereits zu Situationen kommen, in denen man nicht mehr in der Lage ist, eigenständig Entscheidungen zu treffen. Dann ist es gut, vorgesorgt zu haben. Diese Themenseite fasst die Bausteine für die medizinische Vorsorge kurz zusammen.



Die Betreuungs- verfügung

Durch eine Betreuungsverfügung kann schon im Voraus festgelegt werden, wen das Gericht im Fall einer Anordnung als Betreuer bestellen soll, wenn rechtliche Betreuung notwendig ist, oder aber, wer diese Aufgabe keinesfalls übernehmen soll. Über die Ernennung einer Betreuungsperson hinaus ist hier die Möglichkeit gegeben, inhaltliche Vorgaben für den Betreuer festzuhalten. So können Sie – insbesondere, wenn Sie keine Vertrauensperson mit einer Vollmacht betrauen möchten – bestimmen, wer Sie unter gerichtlicher Kontrolle vertreten soll. Die Betreuungsverfügung allein ermächtigt – anders als die Vorsorgevollmacht – nicht zur Vertretung in Rechtsgeschäften. Der als Betreuer Gewählte erhält diese Befugnis erst durch die gerichtliche Bestellung. Auch für die Form der Betreuungsverfügung existiert keine verbindliche Vorgabe. Es empfiehlt sich auch hier die unterschriebene Schriftform. Wie die Vorsorgevollmacht kann die Betreuungsverfügung von der Bundesnotarkammer zentral registriert werden, um sicherzustellen, dass sie im Falle eines Betreuungsverfahrens berücksichtigt wird.

Die Vorsorgevollmacht

Für den Fall, dass Sie nicht mehr selbst dazu in der Lage sind, persönliche Angelegenheiten wahrzunehmen, können Sie einer oder mehreren Personen Ihres Vertrauens eine Vorsorgevollmacht erteilen, um stellvertretend für Sie zu entscheiden, zu handeln und Sie rechtskräftig zu vertreten. Die Vollmacht kann entweder auf abgegrenzte Bereiche – wie die Gesundheitsvorsorge oder die Vermögensverwaltung – beschränkt sein oder umfassend für alle Bereiche des Lebens gelten. Nur wenn Sie die Dinge nicht mehr selbst bewerkstelligen können, kommt die Vorsorgevollmacht zur Geltung. Es gibt keine strengen Formvorgaben für die Vorsorgevollmacht, sie sollte aber in Schriftform und unterschrieben vorliegen. Im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer können Sie Ihre Vorsorgevollmacht registrieren lassen.

Die Patientenverfügung

Die Patientenverfügung gibt den Willen des Patienten in Bezug auf ärztliche Behandlungen für den Fall seiner Entscheidungs- und Äußerungsunfähigkeit wieder. Mit Hilfe einer Patientenverfügung können Sie bestimmen, welche medizinischen Maßnahmen bei konkret beschriebenen Krankheitszuständen gewünscht oder unterlassen werden sollen. Zunächst ist die Patientenverfügung an das behandelnde medizinische Personal gerichtet. Darüber hinaus kann Sie Hinweise zur Auslegung der Verfügung für eine den Patienten gesetzlich vertretende Person beinhalten. Die Patientenverfügung bedarf ausdrücklich der unterschriebenen Schriftform. Sie kann aber jederzeit formlos widerrufen oder angepasst werden.

Das Notvertretungsrecht

Das Notvertretungsrecht in Gesundheitsangelegenheiten zwischen Ehegatten ist am 01.01.2023 in Kraft getreten (§ 1358 BGB). Dies besagt, dass sich Ehegatten ohne Patientenverfügung oder Vorsorgevollmacht gegenseitig vertreten und die Gesundheitsvorsorge Ihres nicht entscheidungsfähigen Partners für maximal sechs Monate übernehmen dürfen. Der vertretende Ehegatte darf dann in medizinisch dringend notwendige, unaufschiebbare Untersuchungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen oder diese untersagen. Zudem dürfen Behandlungsverträge, Krankenhausverträge oder Verträge über eilige Rehabilitationsmaßnahmen und die Pflege abgeschlossen werden. Aufgrund der zeitlichen Befristung bleiben Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht wichtig, denn ohne diese Dokumente bestimmt das Gericht nach sechs Monaten einen Betreuer, der sich um die weiteren Angelegenheiten kümmert. Das kann ein Familienangehöriger sein, häufig handelt es sich jedoch um einen Berufsbetreuer. Für Wohnangelegenheiten, die Vermögenssorge oder andere rechtliche Themen gibt es weiterhin kein automatisches Vertretungsrecht.

Jetzt bestellen

Sichern Sie sich Ihr persönliches Vorsorgepaket. Alle Informationen gibt es auf der Rückseite.





Durch ein Testament die Zukunft gestalten

Wie eine Erbschaft Forschung, Lehre und Krankenversorgung verbessern kann

Ein Testament bietet die Möglichkeit, nicht nur nahe Angehörige und geliebte Menschen zu bedenken, sondern auch wohltätige Zwecke zu unterstützen. Eine testamentarische Zuwendung an die Stiftung Universitätsmedizin hilft beispielsweise, die Versorgung schwerstkranker Menschen nachhaltig zu verbessern.

Wer mit seinem Nachlass etwas Gutes bewirken und die Stiftung Universitätsmedizin unterstützen möchte, hat dazu verschiedene Möglichkeiten. Ein besonderes Projekt der Stiftung lässt sich beispielsweise durch die Zuwendung eines Vermögensgegenstands oder eines bestimmten Geldbetrags fördern. Diese Spende fließt dann direkt und zeitnah dem gewünschten Stiftungsprojekt zu.

Darüber hinaus bestehen weitere Möglichkeiten, die Stiftungsarbeit mitzugestalten. Dabei ist der Zeitpunkt der Unterstützung wichtig: Soll die Zuwendung bereits zu Lebzeiten, etwa durch eine Schenkung, wirksam werden, oder soll die Stiftung im Testament bedacht werden? Im letztgenannten Fall lässt sich die Stiftung Universitätsmedizin als Allein- oder Miterbin einsetzen. Überdies kommt ein Erbvertrag oder ein Vertrag zugunsten Dritter in Frage. Für eine Nachlassübertragung an eine gemeinnützige Organisation ist das Vermächtnis die geläufigste Form.

Da gemeinnützige Organisationen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit sind, kommt eine solche Unterstützung vollständig dem gemeinnützigen Zweck zugute.



Schwerstkranken Kindern Mut schenken

Beate Winter und ihr verstorbener Mann Gerd wollten, dass nach ihrem Ableben ihr Vermögen kranken und schwerstkranken Kindern zugutekommt: „Die Arbeit der Clowns erlebe ich als sehr wertvoll und es inspiriert mich, das Lachen der betroffenen Kinder mitzuerleben. Sie haben ihr Leben noch vor sich. Und ich bin dankbar, helfen zu

können“. Die Klinikclowns helfen den Kindern dabei, ihre Krebserkrankung und Sorgen einen glücklichen Moment lang zu vergessen. Die Besuche der Clowns werden seit vielen Jahren durch die Stiftung Universitätsmedizin finanziert. Dies ist nur dank Spendenunterstützung möglich.

„Wir gehen mit Erbschaften verantwortungsvoll um“

Interview mit Dr. Jorit Ness, Geschäftsführer der Stiftung Universitätsmedizin, über das Thema Testamentsspenden.



Herr Dr. Ness, kann man die Stiftung Universitätsmedizin ganz einfach zur Erbin bestimmen?

Ja, die Stiftung Universitätsmedizin ist eine eigenständige juristische Person und kann daher in einem Testament als Erbin benannt werden. Selbstverständlich gehen wir sehr verantwortungsvoll mit der Zuwendung um und setzen sie vollständig für die satzungsgemäße Arbeit der Stiftung ein. Wenn wir

im Vorfeld von der Absicht erfahren, dass die Stiftung erben soll, sprechen wir gerne mit dem Erblasser. So können wir erfahren, was ihm oder ihr besonders am Herzen liegt und ob es eventuell ein spezielles Projekt gibt, das gefördert werden soll.

Man kann also Wünsche bezüglich der Verwendung des Nachlasses äußern?

Selbstverständlich. Wenn Sie zum Beispiel ein bestimmtes medizinisches Fachgebiet unterstützen möchten, stellen wir sicher, dass der konkrete Wunsch erfüllt wird. Ohne Zweckbestimmung kann die Stiftung flexibel dort helfen, wo akut Hilfe benötigt wird. Als gemeinnützige Organisation ist die Stiftung übrigens stets von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit, so dass die Unterstützung unvermindert dem guten Zweck zukommt. Eine weitere Möglichkeit ist die Gründung einer Stiftung oder Treuhandstiftung. Auch hierzu beraten wir gerne.

Wie kann ich sicherstellen, dass die Stiftung Universitätsmedizin von meinem letzten Willen erfährt?

Wenn Ihr Testament beim Amtsgericht hinterlegt ist, wird es eröffnet, sobald das Amtsgericht über das Standesamt von Ihrem Tod erfährt. Das Amtsgericht informiert alle, die Sie im Testament bedenken – auch die Stiftung Universitätsmedizin. Wenn Sie Ihr Testament zuhause aufbewahren, beauftragen Sie eine Person Ihres Vertrauens, nach Ihrem Tod das Amtsgericht zu verständigen. Grundsätzlich ist jeder, der ein Testament findet, verpflichtet, es beim Amtsgericht abzugeben.

Wie kann ich sicherstellen, dass mein letzter Wille erfüllt wird?

Möchten Sie sichergehen, dass Ihr letzter Wille in Ihrem Sinne umgesetzt wird, können Sie im Testament einen Testamentsvollstrecker bestimmen. Dies kann eine Person oder Organisation Ihres Vertrauens

sein, die nach Möglichkeit juristisch gebildet ist. Ihre Aufgabe ist es, den Nachlass in Ihrem Sinne abzuwickeln. Wenn Sie die Stiftung Universitätsmedizin in Ihrem Testament bedenken, kann sie bei einfacheren Nachlassabwicklungen auch als Testamentsvollstreckerin auftreten.

Kann ich der Stiftung Universitätsmedizin auch Immobilien oder Wertgegenstände vererben?

Ja, das ist möglich. Innerhalb Ihres Testaments können Sie Vermächtnisse festlegen und einzelne Wertgegenstände, Rechte oder Geldsummen der Stiftung vermachen. Die Stiftung sorgt zum Beispiel dafür, dass eine Immobilie zunächst von einem unabhängigen Sachverständigen begutachtet wird. In der Regel erfolgt dann ein Verkauf zum besten Angebot. Auch bei Wertgegenständen wenden Sie sich gerne bereits zu Lebzeiten an die Stiftung, um zu besprechen, wie damit verfahren werden soll.

Gemeinsam Gesundheit fördern

Die Stiftung Universitätsmedizin



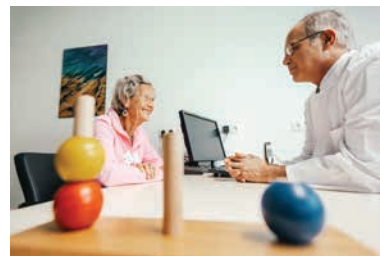
Gemeinsam Gesundheit fördern – unter diesem Leitgedanken realisiert die Stiftung Universitätsmedizin wichtige Förderprojekte und wegweisende Ideen auf dem Gebiet der Universitätsmedizin. Das Ziel ist, innovative Forschung und Lehre sowie eine über die reine medizinische Grundversorgung hinausgehende Krankenversorgung sicherzustellen. Durch ihre langjährige Erfahrung und Expertise ist sie als Impulsgeberin im Gesundheitswesen etabliert und anerkannt. Ermöglicht werden können die Förderprojekte der Stiftung jedoch nur mit der finanziellen Hilfe ihrer Unterstützer. Dazu gehören Privatpersonen und Unternehmen ebenso wie fördernde Institutionen. Die geförderten Projekte haben eine große Bandbreite und reichen von der

Reittherapie für schwerstkranke Kinder über die Sarkom- und Demenzforschung bis hin zu künstlerischen Therapien oder Skifreizeiten für krebskranke junge Erwachsene.

Einige Beispiele für Förderprojekte sind:

Sarkomforschung

Sarkome gehören zu den häufigsten und gefährlichsten Krebserkrankungen bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen, können aber Menschen aller Altersgruppen betreffen. Verglichen mit Lungenkrebs oder Brustkrebs sind Sarkome dennoch selten, weshalb Forschungsprojekte über Sarkome nur selten gefördert werden.



Demenzforschung

Der schleichende Verlust der eigenen Persönlichkeit ist ein typisches Zeichen der Demenzerkrankung. Besonders schlimm ist, dass die Betroffenen selbst merken, wie sie sich verändern – verbunden mit einem Gefühl der Machtlosigkeit. Gegen diese Machtlosigkeit kämpft die Demenzforschung mit großem Engagement.



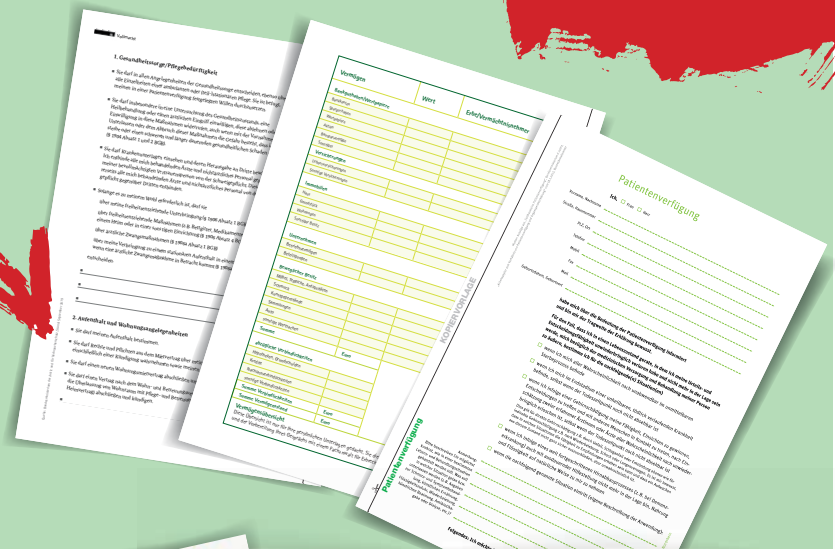
Künstlerische Therapien

Die künstlerischen Therapien betrachten die Patientinnen und Patienten individuell und ganzheitlich und können somit eine sinnvolle Ergänzung zur medizinischen Versorgung sein. Die eigenen Kräfte können angeregt, die Wahrnehmung verbessert, Verhalten und Emotionen reguliert sowie kommunikative Fähigkeiten und soziale Interaktionen gestärkt werden. Das Zentrum für künstlerische Therapien (ZFKT) vereint die Musik-, Kunst- und Kreativtherapie für Frühgeborene, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an der Universitätsmedizin Essen.

Bestellen Sie Ihr persönliches Vorsorgepaket!

- 52 Seiten Praxiswissen zu Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Testament
- praktische Vordrucke
- Notfallausweise zum Ausfüllen für Sicherheit unterwegs

Kostenlos bis zum 20. September bestellen



Code scannen und kostenfrei bei der Stiftung Universitätsmedizin bestellen. Auch über untenstehendes Formular oder telefonisch bestellbar: 0201 723 3630



Ja, ich bestelle **kostenlos** das Vorsorgepaket der Stiftung Universitätsmedizin

Name

Str. und Hausnummer

PLZ und Ort

Telefon

E-Mail

Stiftung Universitätsmedizin
Bestellung Vorsorgepaket
Hufelandstraße 55
45147 Essen